

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

An die Geschäftsführung der
Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH (BHI)
Gewerbepark „Am Wald“ 18a
98693 Ilmenau

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tlvwa.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 10/14

Unser Zeichen:
420.15-8711-10/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Weimar, 10.06.2014

Antrag der Firma Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH, Gewerbepark „Am Wald“ 18a in 98693 Ilmenau vom 03.03.2014 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 07.05.2014) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Verbrennung fester Abfälle (hier Althölzer) in der Stadt Ilmenau

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH, Gewerbepark „Am Wald“ 18a in 98693 Ilmenau erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nrn. 8.1.1.3, 1.2.1, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Verwertung fester, nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen (hier Althölzer der Kategorie AI bis AIII gemäß Altholzverordnung) durch Verbrennung in einer Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von max. 20 MW und einem Abfalleinsatz von max. 6,25 Tonnen pro Stunde i.V.m.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**einer Anlage zur zeitlichen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen,
auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 2.500 m³
i.V.m.**

**einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer maximalen Durchsatzleistung von 40 t/h**

in eine

**Anlage zur Verwertung fester, nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren
Bestandteilen (hier Althölzer der Kategorie AI bis AIII gemäß
Altholzverordnung) durch Verbrennung in einer Anlage
mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von max. 20 MW und einem
Abfalleinsatz von max. 6,25 Tonnen pro Stunde
i.V.m.**

**einer Anlage zur zeitlichen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen,
auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 3.600 m³
i.V.m.**

**einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer maximalen Durchsatzleistung von 40 t/h**

und zum Betrieb der geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Stadt 98693 Ilmenau

Gemarkung: Unterpörlitz,

Flur: 9,

Flurstücke: 1257/ 9, 1274/3, 1275/4, 1258/5, 1258/6, 1259/4,
1259/6, 1303/3, 1400/50, 2003/4, 1272/6, 1272/9,
1272/11, 1930/26.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Holzlagerhalle mit 1.100 m³ Lagerkapazität
2. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Tischkühleranlage mit 330,5 kW Kühlleistung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung und die Anzeige der unter den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 01.03.2014 Formblätter 1.1 und 1.2
Schreiben vom 09.05.2014 der Antragstellerin zum Verzicht auf den Antrag zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG
2. Antragsunterlagen
 - Beschreibung „Art und Umfang der Änderung“ einschl. Angaben zum Ausgangszustandsbericht (5 Blatt)
 - Anlagen - und Betriebsbeschreibung (8 Blatt)
 - Fließbild – Verfahrensschema (A3)
 - Aufstellungsplan Gesamtanlage (A2)
 - Formblatt 2.1 (3 Blatt)
 - Beschreibung „Eingesetzte Stoffe“ (5 Blatt)
 - Grundfließbild (A3)
 - Formblatt 2.2 (4 Blatt)
 - Brandschutzkonzept (Gutachten M113016/01 des IB MÜLLER-BBM)
 - Schalltechnische Beurteilung (Gutachten M113148/01 des IB MÜLLER-BBM)
 - Bauantragsformular Tischkühler (3 Blatt)
 - Formular Baubeschreibung Tischkühler (2 Blatt)
 - Formular Standsicherheitsnachweis Tischkühler (3 Blatt)
 - Formular Brandschutznachweis Tischkühler (1 Blatt)
 - Formular Mitteilung Bauleiterbestellung
 - Auszug aus Liegenschaftskarte (3 Blatt)
 - Zeichnung Tischkühler: Grundriss, Lage (A3)
 - Zeichnung Tischkühler: Schnitt a-a, Ansicht Südosten (A3)
 - Zeichnung Tischkühler: Schnitt b-b, Ansicht Nordosten (A3)
 - Angaben zum Bauantrag Erweiterung Holzlagerhalle des IB Kopplin (1 Blatt)
 - Bauantragsformular Holzlagerhalle (3 Blatt)
 - Formular Baubeschreibung Holzlagerhalle (4 Blatt)
 - Auszug aus Liegenschaftskarte (2 Blatt)
 - Zeichnung Holzlagerhalle: Grundriss (A3)
 - Zeichnung Holzlagerhalle: Draufsicht (A3)
 - Zeichnung Holzlagerhalle: Ansicht Nord + Ost (A3)
 - Zeichnung Holzlagerhalle: Ansicht Süd + West (A3)
 - Zeichnung Holzlagerhalle: Schnitt A-A (A3)
 - Flächen- und Raumberechnung (1 Blatt)
 - Formular Standsicherheitsnachweis Holzlagerhalle (2 Blatt)
 - Formular Brandschutznachweis Holzlagerhalle (1 Blatt)
 - Formular Statistik (3 Blatt)
 - Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung
 - Statische Berechnung Holzlagerhalle des IB Raue & Rudolf (Eing. 26.03.1014)
 - Statische Berechnung Tischkühler des IB Larsen Schlütter (Eing. 26.03.1014)
3. Nachgereichte Antragsunterlagen

E-mail vom 05.05.2014 mit:
 - R&I-Schema des Kühlwassersystems der Dampfturbine erweitert um die neue Tischkühleranlage
 - Volumenberechnung zum Kühlwasserkreislauf

- Technisches Datenblatt der neuen Tischkühleranlage
- Sicherheitsdatenblatt Monoethylenglykol

E-mail vom 07.05.2014 mit kommentiertem R&I-Schema des Kühlwassersystems

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit den Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 76/01 vom 26.03.2003: Neugenehmigung der Anlage
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 76/01/N vom 25.08.2005: Nachtragsbescheid zur Neugenehmigung
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 62/08 vom 17.06.2011: Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 40/13 vom 15.01.2014: Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen 2.2.15 und 2.2.16 des Genehmigungsbescheides 76/01 behalten auch für das erweiterte Brennstofflager Gültigkeit.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Es ist der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage auf folgenden Wert zu begrenzen:

tagsüber 60 dB(A),

am Immissionsort Am Vogelherd 46 in 98693 Ilmenau nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

2.2.2 Es sind die in den Antragsunterlagen dokumentierten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

2.2.3 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung o.g. Schallpegel-Immissionsanteil wird verzichtet.

Bauphase

2.2.4 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber	70 dB(A)
nachts	70 dB(A)

am Immissionsort Am Vogelherd 46 in 98693 Ilmenau sowie

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

am Immissionsort IO 1 gemäß Bericht Nr. M113148/01 der Müller-BBM (Wohnhaus Am Birkenbrunnen / Ecke Hohe Straße) in 98693 Ilmenau nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

2.2.5 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA) zu beantragen.

2.2.6 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 2.2.4 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

3. Erfordernisse des Brandschutzes

- 3.1 Im Fall eines Feuerwehreinsatzes ist innerbetrieblich sicherzustellen, dass das Tor zum Grundstück geöffnet wird (das Feuerwehrschrüsseldepot befindet sich am Gebäude auf dem umzäunten Grundstück).
- 3.2 Durch den Ersteller ist im Brandschutzkonzept festzulegen, wie hoch das Lager maximal befüllt werden darf (unter Oberkante Brandwand, unter Dach); im Betrieb ist dies einzuhalten.
- 3.3 Vorhandene Anlagen/Einrichtungen/Maßnahmen des Brandschutzes sind erforderlichenfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen / fortzuschreiben, einschließlich der Feuerwehrpläne nach DIN 14095.
- 3.4 Lt. Brandschutzkonzept Seite 7 handelt es sich um einen Sonderbau; wir weisen auf § 65 (3) Satz 2 ThürBO hin.

4. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 4.1 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (zur Außerbetriebnahme bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Der Hauptschalter muss in Aus-Stellung verschließbar sein.

Für Maschinen und Geräte mit einer Anschlussleistung von max. 3 kW bzw. einer Stromaufnahme bis zu 16 A kann die Steckverbindung die Funktion des Hauptschalters erfüllen.

- 4.2 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen (Geländerhöhe 1,10 m; Fußleiste 10 cm). Weiterhin sind die Treppen und Laufstege im Freien ausreichend rutschhemmend (mindestens R 11) auszuführen. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 4.3 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschlussstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.
- 4.4 Gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber in einer schriftlichen Beurteilung festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Ergeben sich aus der Beurteilung, dass weitere technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, so sind diese zu dokumentieren und umzusetzen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 5.2 Die nachfolgend aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden mit dem hier betreffenden Antrag angezeigt. Die maximalen Mengenangaben sind einzuhalten:

Anlagen-Nr. der Wasserbehörde LWS/004/2014	Anlagenart HBV-Anlage	Gefährdungsstufe A
Anlagenbezeichnung Kühlwassersystem Dampfturbine		Anzahl Behälter/Gesamtvolumen Gesamtanlage = 2 m³
Bauart der Anlage, Anlagenart, Behältermaterial Tischkühler/Wärmetauscher		Baujahr Behälter
wassergefährdender Stoff, WGK Monoethylenglykol in Wasser		
Einbauart der Anlage oberirdisch	ortsfest	im Gebäude/im Freien

- 5.3 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 5.4 Es ist ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten auszubilden, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (beispielsweise Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks). Im Falle einer Leckage dürfen keine wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Abwasseranlage gelangen.
- 5.5 Der Betreiber der Anlage hat die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 5.6 Bei Verdacht oder Feststellung des Austrittes von o. g. Medien aus einer Anlage, bei auftretenden Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten sowie bei Störungen während des Umschlagprozesses, sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der gelagerten Medien einzuleiten.
- 5.7 Die Vorhaltung entsprechender Materialien und Einsatzgeräte, die Behandlung der angefallenen Stoffe in der Abwasseranlage oder die Art der Entsorgung dieser als Abfall, ist sicherzustellen und in einer Betriebsanweisung festzulegen.

6. Baurechtliche Erfordernisse

- 6.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde der Baubeginn angezeigt worden ist.

- 6.2 Folgende Unterlagen sind der unteren Bauaufsicht Ilmenau rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn) vorzulegen:
- ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zum Standsicherheitsnachweis,
 - ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zum Brandschutznachweis
- Hinweis: Aus beiden Erklärungen ergibt sich, ob ggf. eine Prüfung der vorgelegten bautechnischen Nachweise erforderlich ist. Falls eine Prüfung dieser Nachweise notwendig ist, beauftragt die Untere Bauaufsicht Ilmenau einen entsprechenden Prüfer mit der Prüfung der Unterlagen. Für die Prüfung fallen Gebühren an, die vom Antragsteller zu tragen sind.
- 6.3 Der Bauherr und die am Bau Beteiligten sind nach § 52 ThürBO zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der geplanten Baumaßnahme einen geeigneten Unternehmer und Bauleiter zu bestellen.
- 6.4 Vor Baubeginn ist der Name des Bauleiters schriftlich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 ThürBO).
- 6.5 Baustoffe und Baumaschinen dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert bzw. aufgestellt werden. Für die Genehmigung eventuell erforderlicher Sondernutzung öffentlicher Flächen, Verkehrsraumeinschränkungen o. ä. ist rechtzeitig vor der geplanten Nutzung dieser Flächen das Einvernehmen des Ordnungsamtes der Stadt Ilmenau einzuholen.
- 6.6 Es ist festzustellen, ob Ver- und Entsorgungsleitungen im Baubereich liegen. Für sie sind in Abstimmung mit den jeweiligen Trägern geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Vor Baubeginn sind die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten von den zuständigen Trägern von Ver- und Entsorgungsleitungen einzuholen.
- 6.7 Bauliche Anlagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde **zwei Wochen vorher** anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 ThürBO).

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren in Höhe von **5.000,00 €** und

Auslagen in Höhe von **362,43 €** erhoben.

Der Gesamtbetrag von **5.362,43 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des

Thüringer Landesverwaltungsamtes**Konto- Nr.: 300 4444 117****BLZ: 820 500 00****IBAN: DE80820500003004444117****SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820****Landesbank Hessen-Thüringen**

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334143294572** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 28.02.2014 (eingegangen am 03.03.2014) beantragte die Firma Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH (BHI), Gewerbepark am Wald 18 a in 98693 Ilmenau, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Verbrennung fester Abfälle (hier Altholz) i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Altholz der Kategorie A I bis A III gemäß Altholzverordnung) sowie einer Anlage zur Zerkleinerung von Altholz in 98693 Ilmenau, Gemarkung Unterpörlitz, Flur 9, Flurstücke 1257/ 9, 1274/3, 1275/4, 1258/5, 1258/6, 1259/4, 1259/6, 1303/3, 1400/50, 2003/4, 1272/6, 1272/9, 1272/11, 1930/26.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid Nr. 76/01 vom 26.03.2003 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nach BImSchG neu genehmigt und mit den Bescheiden Nr. 62/08 vom 17.06.2011 und 40/13 vom 15.01.2014 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wesentlich geändert wurde.

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden gemäß § 16 BImSchG beantragt:

1. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Holzlagerhalle mit 1.100 m³ Lagerkapazität
2. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Tischkühleranlage mit 330,5 kW Kühlleistung

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 10/14 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 25.03.2014 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Landesverwaltungsamt, 420 - Sachgebiet Lärmschutz

Landratsamt Ilmkreis: Untere Immissionsschutzbehörde

Landratsamt Ilmkreis: Untere Abfallbehörde

Landratsamt Ilmkreis: Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Ilmkreis: Untere Brandschutzbehörde

Stadt Ilmenau: Bauamt

Landesamt für Verbraucherschutz Erfurt

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Ilmenau mit Schreiben vom 23.04.2014 erteilt.

Gemäß § 3e UVPG sind Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben nicht zwingend einer UVP zu unterziehen, sondern bedürfen nach Maßgabe des § 3c UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird gemäß § 3c und 3e UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben, der v.g. wesentlichen Änderung der Altholzverbrennungsanlage, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 03.06.2014 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.06.2014 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Untere Abfallbehörde stimmte den beantragten Änderungsgegenständen ohne Erhebung von Nebenbestimmungen, die über diejenigen der bisherigen Bescheide hinausgehen, zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 2,5 % der Investitionskosten. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Errichtungskosten der Anlagenänderungen, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 200.000,00 € gemäß Formblatt 1.2. Es war damit die Gebühr von 5.000,00 € zu erheben.

Im Rahmen der Verfahrensdurchführung sind Kosten in Form von Auslagen entstanden, die nicht in den zu erhebenden Verwaltungsgebühren enthalten sind. Nicht eingeschlossen in diesen Gebühren sind gemäß Nr. 2.1.1., Teil A, Abschnitt 4 der Anlage zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117 ff) Veröffentlichungskosten.

Gemäß der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sind diese Kosten und Aufwendungen als Auslagen in voller Höhe zu erheben. Für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diesen Genehmigungsgegenstand besteht, sind Kosten in Höhe von 362,43 € entstanden.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1** Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).

- 1.2 Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen insbesondere während der Bauphase gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
- 1.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr .

2. Wasserrechtliche Belange

- 2.1 Die Zustimmung zur Errichtung der angezeigten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich nur auf die angezeigten Anlagenteile und deren Zubehör. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich des Standortes, der Werkstoffe, der Ausführung, der Größe (Anzahl Behälter, Lagermenge), der Art des Betriebs usw. vorgenommen, hat eine erneute Anzeige nach § 54 Abs. 1 ThürWG zu erfolgen. Die Stilllegung ist bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (vor der Demontage!) anzuzeigen.
- 2.2 Ein Wechsel des Betreibers ist der unteren Wasserbehörde umgehend, unaufgefordert anzuzeigen.
- 2.3 Die wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Bescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 2.4 Die Erteilung dieser Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten.
- 2.5 Soweit Rechte Dritter durch diese Zustimmung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Verteiler:

Ausfertigung :

Antragstellerin

Kopien an :

Landratsamt Ilm-Kreis: Untere Immissionsschutzbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis: Untere Abfallbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis: Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis: Untere Brandschutzbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis: Untere Wasserbehörde

Stadt Ilmenau: Bauamt

Stadt Ilmenau: Stadtplanung

Landesamt für Verbraucherschutz Erfurt